

III.	<p>Angaben zur Förderung der Selbsthilfegruppe durch Zuschüsse anderer Zuschussgeber/ Leistungsträger</p> <p>Wir haben/werden einen Antrag auf die Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen (nach § 20 h SGB V) gestellt/stellen</p> <p><input type="checkbox"/> ja, beim Runden Tisch _____ (Bezeichnung)</p> <p>➔ Berücksichtigungsfähig bei der staatlichen Förderung sind: Ausgaben nach Nr. 1 des Merkblatts „Förderfähige Ausgaben“</p> <p><input type="checkbox"/> nein. Es wurde/wird kein Antrag beim Runden Tisch gestellt, weil die Selbsthilfegruppe die Fördervoraussetzungen nach § 20 h SGB V nicht erfüllt.</p> <p>➔ Nachweis ist erforderlich und beizufügen ◀</p> <p>➔ Berücksichtigungsfähig bei der staatlichen Förderung sind: - Ausgaben nach Nr.1 des Merkblatts „Förderfähige Ausgaben“ - Ausgaben, die im Leistungskatalog der Krankenkassen nach § 20 h SGB V für die Selbsthilfearbeit vorgesehen sind</p> <p><input type="checkbox"/> nein. Es wurde/wird aus anderen Gründen kein Antrag beim Runden Tisch gestellt.</p> <p>➔ Berücksichtigungsfähig bei der staatlichen Förderung sind: Ausgaben nach Nr. 1 des Merkblatts „Förderfähige Ausgaben“</p>
IV.	<p>Erklärungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andere Mittel des Freistaates Bayern werden für den gleichen Zweck nicht in Anspruch genommen. 2. Wir werden gesetzliche Leistungen vorrangig in Anspruch nehmen (hinsichtlich der Krankenkassenförderung siehe Ziffer III Nr. 1). 3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben der Gruppe werden aus Eigenmitteln und etwaigen Fremdmitteln finanziert. 4. Die von der Selbsthilfegruppe angebotenen Hilfen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilnahme am Leben der Gemeinschaft in eigenständigen Gruppentreffen. Sie beschränken sich nicht allein auf schriftliche Informationen, die bloße Vermittlung von Hilfeleistung, Teilnahme an Veranstaltungen Dritter oder das Aufstellen politischer Forderungen. 5. Die Selbsthilfegruppe führt pro Jahr grundsätzlich mindestens acht eigenständige Gruppentreffen durch (<u>ein</u> Ausflug und <u>eine</u> Veranstaltung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, z. B. Weihnachtsfeier, zählen mit) oder es liegt ein Ausnahmefall nach Nr. 2.2 Satz 3 2.Halbsatz der Förderrichtlinie vor (für die erstmalige Bewilligung der Ausnahme bitte in Anlage 2 entsprechende Gründe benennen). 6. Die persönlichen Hilfen können von jedem Betroffenen der Gruppe in Anspruch genommen werden. 7. Die Selbsthilfegruppe ist grundsätzlich bereit, alle Betroffenen des Einzugsgebietes als Mitglieder aufzunehmen. 8. Festangestelltes Personal ist nicht vorhanden. 9. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung werden beachtet. Die Selbsthilfegruppe ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung der staatlichen Zuschussmittel jederzeit bestimmungsgemäß nachzuweisen. Einnahme- und Ausgabebelege und Kassenbücher mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben werden zu Prüfungszwecken mindestens fünf Jahre aufbewahrt. 10. Die in den Antragsunterlagen genannten Mitglieder der Selbsthilfegruppe sowie sonstige natürliche Personen, von denen das ZBFS im Rahmen des Zuwendungsverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet („betroffene Personen“), wurden bzw. werden von dem Förderantrag, der Übermittlung ihrer Daten sowie

von den ihnen zustehenden Datenschutzrechten, die sie gegenüber dem ZBFS geltend machen können, in Kenntnis gesetzt, beispielsweise durch Aushändigung der nachfolgenden „Informationen zum Datenschutz.“

11. Die in diesem Antrag (einschl. der Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

V. Als antragsbegründende Unterlagen sind beigefügt:

- Anlage 1 - Bevollmächtigung und Mitgliedernachweis
- Anlage 2 - Beschreibung der Selbsthilfegruppe (nur bei erstmaliger Antragstellung oder bei gravierenden Änderungen der bisherigen Aufgaben)

Die Stellungnahme nach Nr. 6.4 der Richtlinie wird vom Spitzenverband beigefügt.

Unterschrift einer/eines Vertretungsberechtigten/Bevollmächtigten lt. Vollmacht nach Anlage 1



Informationen zum Datenschutz zur Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Für dieses Verwaltungsverfahren ist das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)** verantwortlich. Sie können auf den folgenden Wegen mit dem ZBFS Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
95440 Bayreuth
- per Telefon: 0921 605-03
- per Telefax: 0921 605-3903
- elektronisch:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Mit dem behördlichen **Datenschutzbeauftragten** des ZBFS können Sie unmittelbar auf den folgenden Wegen Kontakt aufnehmen:

- mit der Post:
Zentrum Bayern Familie und Soziales
Datenschutzbeauftragter
95440 Bayreuth
- elektronisch:
www.zbfs.bayern.de/kontakt

Die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten benötigen wir, um einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zu bearbeiten und das Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Rechtsgrundlagen dafür sind Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Abs. 3 Satz 1 lit. b), Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und in den Fällen, in denen wir personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erheben, daneben Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 1., 3. und 4. BayDSG.

Die Angaben des Antragstellers sind freiwillig. Wenn keine oder unzureichende Angaben gemacht werden, können wir den Antrag aber möglicherweise nicht richtig bearbeiten. Das könnte dazu führen, dass eine Förderung nicht oder nicht in beantragter Höhe bewilligt wird.

Für die Prüfung des Förderantrags und Durchführung des Förderverfahrens wurden oder werden dem ZBFS vom Antragsteller personenbezogene Daten auch von anderen betroffenen Personen mitgeteilt und verarbeitet (z.B. Mitarbeiter, Teilnehmer eines Projektes). Hierbei kann es sich, bei hiesiger Förderung, um Daten zu folgenden Datenkategorien handeln:

Für den Personenkreis **Mitglieder der Selbsthilfegruppe**:

- Personendaten (z.B. Name, Adresse)
- Beschäftigungsdaten (z.B. rechtliche Stellung in Verein/Verband)
- Positionsdaten (Wohnsitz in Bayern, Teilnahme an Gruppentreffen, Fahrtstrecken)

Die Daten speichern wir in elektronischer Form in einem staatlichen Rechenzentrum des Freistaates

Bayern. Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden hierfür erforderliche Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und ggf. dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Im Rahmen der Fach und Rechtsaufsicht werden Daten an das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weitergegeben.

Wir speichern Ihre Daten nur, solange wir sie benötigen. Die Daten werden daher wie folgt gelöscht:

5 Jahre nach Abschluss des Förderverfahrens.

Sämtliche betroffene Personen, von denen wir wie oben beschrieben Daten verarbeiten, haben folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns eine **kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Personen der Verarbeitung ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzuschränken**. Das können Personen insbesondere dann tun, wenn sie verlangt haben, ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.
- Sollten Personen in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft **widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen Widerruf nicht berührt.

Sie können sich über uns beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **beschweren**.

Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns jederzeit zu widersprechen.

Das könnte dazu führen, dass die zweckentsprechende Verwendung einer bereits bewilligten Zuwendung ganz oder teilweise nicht nachgewiesen werden kann und deshalb ein vollständiger oder teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine entsprechende Rückforderung der Zuwendung beim Antragsteller erfolgen müsste.

Sollten Personen von ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das ZBFS, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.